



Curriculum für den Universitätslehrgang „Sprengtechnik“ an der Montanuniversität Leoben

Verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben vom
27.06.2012, Stück Nr. 90 (Stammfassung), Studienjahr 2011/12

Novelle 2013, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 19.12.2013, Stück Nr. 21
Novelle 2021, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 24.03.2021, Stück Nr. 81
Novelle 2024, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12.06.2024, Stück Nr. 194
Novelle 2026, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.04.2026, Stück Nr. 187

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat am 22. April 2026 die Novelle des nachfolgenden, von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 eingerichteten Curriculumskommission Sprengtechnik beschlossenen und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12b UG nicht untersagten Curriculum für den Universitätslehrgang „Sprengtechnik“ in der nachfolgenden Fassung der vierten Novelle gemäß § 25 Abs. 10a UG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zielsetzung
§ 2	ECTS-Anrechnungspunkte
§ 3	Lehrveranstaltungsarten
§ 4	Dauer und Gliederung
§ 5	Lehrveranstaltungsübersicht
§ 6	Unterrichtssprache
§ 7	Lehrgangsleitung
§ 8	Lehrgangsbeitrag
§ 9	Zulassungsvoraussetzungen
§ 10	Studienplätze
§ 11	Bewerbung und Zulassung zum Universitätslehrgang
§ 12	Prüfungsordnung
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zielsetzung

Der Universitätslehrgang „Sprengtechnik“ bietet eine ingenieurmäßige Ausbildung im Bereich des Sprengwesens an, die auf technischen Grundlagen einer vorhergehenden Ausbildung aufbaut und die letzten Entwicklungen auf dem Gebiet der Spreng- und Zündmittel sowie der messtechnischen Überwachung der Sprengarbeit berücksichtigt. Im Rahmen von sprengtechnischen Praktika werden die theoretischen Grundlagen vertieft.

§ 2 ECTS-Anrechnungspunkte

Allen von den Studierenden zu erbringenden Studienleistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Daraus ergibt sich für einen ECTS-Punkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 3 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt,

der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Daneben können, wenn es didaktisch sinnvoll erscheint, alternativ lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen angeboten werden.

- b) In Übungen (UE) sind konkrete Aufgabenstellungen rechnerisch, konstruktiv oder experimentell zu bearbeiten.

§ 4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 32,25 ECTS-Punkten. Davon entfallen auf Pflichtfächer 29,25 ECTS und auf die gebundenen Wahlfächer 3 ECTS. Der Lehrgang ist derart organisiert, dass er innerhalb von 2 Semestern berufsbegleitend absolviert werden kann.
- (2) Die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind der Tabelle 1 zu § 5 zu entnehmen.
- (3) Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 3 ECTS aus den in der Tabelle 2 des § 5 genannten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen können von der oder dem Studierenden frei gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern werden erst ab 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Haben sich zu einer Lehrveranstaltung weniger als 5 Studierende angemeldet, so haben diese eine andere Lehrveranstaltung aus dem Pool der gebundenen Wahlfächer zu wählen, bei der die Mindestzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern erreicht wird

§ 5 Lehrveranstaltungsübersicht

Tabelle 1: Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

	LV- Art	Semester- stunden	ECTS
Rohstoffgewinnung über und unter Tage II	VO	2	3
Rohstoffgewinnung über und unter Tage III	VO	2	3
Schutzvorschriften und Sicherheitstechnik	VO	2	3
Grundlagen der Geowissenschaften 2	VO	3	4
Übungen zu Grundlagen der Geowissenschaften 2	UE	2	2
Theoretische Grundlagen der Sprengtechnik	VO	2	3
Auslegen von Tagebausprengungen	VO	2	3
Rechtliche Gesichtspunkte der Sprengtechnik	VO	1	1,25
Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei Sprengarbeiten	VO	2	3
Sprengpraktikum I	UE	4	4

Tabelle 2. Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern

	LV- Art	Semester -stunden	ECTS
Sprengpraktikum II	UE	1	1
Sprengpraktikum III	UE	2	2
Auslegen von untertägigen Sprenganlagen	VO	1,5	2
Auffrischung Sprengtechnik für Sprengbefugte	VO	1,5	2
Sprenganlagenoptimierung	VO	2,5	4

§ 6 Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist bei der Ausschreibung des Lehrganges bekannt zu geben.

§ 7 Lehrgangsleitung

Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet. Sie/Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit diese nicht einem anderen Universitätsorgan zugeordnet sind.

§ 8 Lehrgangsbeitrag

Zur kostendeckenden Durchführung des Universitätslehrganges ist ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung festgelegt wird.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- a) der erfolgreiche Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, oder
- b) ein gleichwertiger Abschluss an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, oder
- c) die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 60 ECTS Punkten aus den ersten vier Semestern eines Bachelorstudiums an der Montanuniversität Leoben oder
- d) die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 60 ECTS Punkten aus den ersten vier Semestern eines ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiums an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, oder
- e) der Besitz einer aufrechten Befugnis zur Durchführung von Allgemeinen Sprengarbeiten nach der Fachkenntnisnachweis-Verordnung, BGBl. II Nr. 13/2007 idgF § 6 Z 3 lit. a) oder einer vergleichbaren Verordnung und
- f) eine aktuelle Bescheinigung der Verlässlichkeit im Sinne von § 63 Abs. 3 ASchG, BGBl.Nr. 450/1994 idgF, und

- g) der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der jeweiligen Unterrichtssprache (GER B2), und
- h) das Vorliegen eines freien Studienplatzes, und
- i) die Entrichtung des Lehrgangsbeitrages.

Studienwerbende, die die Voraussetzung des Absatz 1 lit. a), b), c), d) und e) nicht erfüllen, jedoch eine mehrjährige facheinschlägige berufliche Praxis aufweisen, können bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach Abs. 1 in den Universitätslehrgang aufgenommen werden. Der Nachweis der mehrjährigen facheinschlägigen beruflichen Praxis kann insbesondere durch das Recht zur Führung der Standesbezeichnung bzw. der Qualifikationsbezeichnung "Ingenieur" nach dem Ingenieurgesetz 2017 erbracht werden.

§ 10 Studienplätze

Die Zahl der möglichen Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer hat die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen. Diese Zahl soll 30 möglichst nicht übersteigen.

§ 11 Bewerbung und Zulassung zum Universitätslehrgang

- (1) Bewerbungen um Zulassung zum Universitätslehrgang haben fristgerecht mit den erforderlichen Nachweisen gemäß § 9 schriftlich an die Lehrgangsleitung zu erfolgen.
- (2) Soweit nach den Bewerbungsunterlagen Zweifel an der Erfüllung von einzelnen Aufnahmekriterien gegeben sind, kann die Lehrgangsleitung zu diesen Punkten ein persönliches Aufnahmegespräch, erforderlichenfalls auch einen Aufnahmetest mit den betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten durchführen.
- (3) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung durch das Rektorat.

§ 12 Prüfungsordnung

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich durch die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter schriftlich und/oder mündlich geprüft. Die Sprengpraktika I, II und III werden „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.
- (2) Im Universitätslehrgang ist eine abschließende kommissionelle Prüfung abzulegen. Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden kommissionellen Prüfung ist die positive Absolvierung aller im Universitätslehrgang vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (3) Die abschließende kommissionelle Prüfung wird schriftlich und/oder mündlich abgelegt. Dem Prüfungssenat hat die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter anzugehören. Gegenstand der kommissionellen Prüfung sind alle Pflichtfächer sowie die absolvierten gebundenen Wahlfächer. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Prüfungssenaates mündlich mitzuteilen.
- (4) Mit der positiven Beurteilung der abschließenden kommissionellen Prüfung wird der Universitätslehrgang abgeschlossen.

- (5) Auf Wunsch wird den Absolventinnen, den Absolventen des Universitätslehrganges ein Zeugnis zum Nachweis der Fachkenntnisse (Sprengbefugnis) gemäß § 11 Fachkenntnisnachweis- Verordnung (BGBl 13/2007 idgF) ausgestellt.
- (6) Negativ beurteilte Prüfungen können längstens bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters wiederholt werden.
- (7) Für das Prüfungsverfahren gelten weiters die Bestimmungen der §§ 32 ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen.
- (8) Positiv beurteilte Prüfungen, die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer an einer anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv absolviert haben, können auf Antrag der/des Studierenden anerkannt werden, sofern sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (9) Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die die in der Tabelle 3 genannten Pflichtlehrveranstaltungen bereits im Rahmen eines ordentlichen Studiums an der Montanuniversität positiv absolviert haben, werden diese Prüfungsleistungen jedenfalls anerkannt.

§ 13 Beurteilung des Studienerfolgs

- (1) Anlässlich des positiven Abschlusses des Universitätslehrganges ist für jedes Prüfungsfach eine Fachnote zu ermitteln. Zur Bestimmung der Fachnoten wird zunächst der Mittelwert der um die ECTS-Punkte gewichteten Beurteilungen innerhalb des Prüfungsfachs errechnet und die Note durch Rundung dieses Mittelwerts bestimmt, wobei bei einem Nachkommateil von 0,5 abzurunden ist. Ist keine dieser Fachnoten schlechter als „gut“ und ist die Anzahl der auf „sehr gut“ lautenden Fachnoten mindestens so groß wie die Anzahl der auf „gut“ lautenden Fachnoten, lautet weiters die Beurteilung der Abschlussprüfung auf „sehr gut“, wird für den gesamten Universitätslehrgang das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben. In allen anderen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.
- (2) Prüfungsfächer iSd Abs. 1 sind:
 - a) Theoretische Grundlagen der Sprengtechnik
 - b) Auslegen von Tagebausprengungen
 - c) Rechtliche Gesichtspunkte der Sprengtechnik
 - d) Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei Sprengarbeiten

Tabelle 3: Ausgewählte Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern aus Tabelle 1 zu § 5

	Semesterstunden	ECTS-Punkte
Rohstoffgewinnung über und unter Tage II	2	3
Rohstoffgewinnung über und unter Tage III	2	3
Schutzvorschriften und Sicherheitstechnik	2	3
Grundlagen der Geowissenschaften 2	3	4
Übungen zu Grundlagen der Geowissenschaften 2	2	2

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden, die nach dem 1. Oktober 2012 den Universitätslehrgang „Sprengtechnik“ neu beginnen.
- (2) Diese Novelle des Curriculums tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 den Universitätslehrgang „Sprengtechnik“ neu beginnen.
- (3) Die Novelle dieses Curriculums tritt mit 1. April 2021 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden, die nach dem 31. März. 2021 den Universitätslehrgang „Sprengtechnik“ neu beginnen.
- (4) Die Novelle dieses Curriculums tritt mit dem 1. Juli 2024 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden, die nach dem 1. Oktober 2024 den Universitätslehrgang „Sprengtechnik“ neu beginnen.
- (5) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28.04.2026, Stück Nr. 187, tritt mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Markus Lehner